Schweizerisches Bundesblatt.

XXVI. Jahrgang. III. Nr. 47.

31. Oktober 1874.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken. Einrükung sgebühr per Zeile 15 Rp. -- Inserate sind franko an die Expedition einzusenden. Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdrukerei in Bern.

Bundesbeschluss

betreffend

den Beginn der Amtsthätigkeit des Bundesgerichtes.

(Vom 16. Oktober 1874.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht von Art. 3 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung und von Art. 6 des Bundesgesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874;

in Betracht, daß dieses Gesez mit dem 7. Oktober abhin in Kraft getreten ist,

beschließt:

Art. 1. Das neue Bundesgericht beginnt seine Amtsthätigkeit mit dem 1. Januar 1875.

Während der Zwischenzeit von der Erneunung an bis den 1. Januar 1875 wird es seine Installation au dem mit Bundesbeschluß vom 26. Juni 1874 bezeichneten Amtssize vollziehen und die Ernennung der Beamten und Angestellten vornehmen, zu deren Wahl es nach Art. 8 und 9 des Bundesgesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege kompetent ist.

- Art. 2. Der Bundesrath und nöthigenfalls die Bundesversammlung entscheiden noch definitiv diejenigen Rekurse, welche bis und mit dem 7. Oktober 1874 bei dem Bundesrathe eingegangen sind.
- Art. 3. Der Bundesrath übergibt dagegen diejenigen Rekurse, welche nach dem 7. Oktober 1874 bei ihm eingehen, und deren Entscheid weder durch die Bundesverfassung, noch durch das Gesez über die Bundesrechtspflege ihm zugewiesen ist, dem neuen Bundesgerichte.

Immerhin wird bis zum 1. Januar 1875 der Bundesrath noch diejenigen einleitenden Verfügungen treffen, welche geeignet sind, die Instruktion der erwähnten Rekurse zu befördern und die gegenseitigen Rechte der Parteien zu schüzen.

- Art. 4. Das alte Bundesgericht wird bis zum 31. Dezember 1874 so viel als möglich alle diejenigen Geschäfte erledigen, welche bis und mit dem 7. Oktober gleichen Jahres bei ihm anhängig gemacht worden sind. Auf den 1. Januar 1875 hat es die dannzumal noch bei ihm pendenten Geschäfte dem neuen Bundesgerichte zu übergeben.
- Art. 5. Ebenso wird das alte Bundesgericht alle diejenigen Geschäfte, welche nach dem 7. Oktober 1874 bei ihm eingehen, auf den 1. Januar 1875 dem neuen Bundesgericht zustellen, öhne über dieselben zu urtheilen.

Immerhin stehen ihm bis zum 1. Januar 1875 die Befugnisse, welche auf die Anhlagekammer Bezug haben und diejenigen einleitenden Verfügungen zu, welche geeignet sind, die Instruktion der Geschäfte zu befördern und die gegenseitigen Rechte der Parteien zu schüzen.

- Art. 6. Für dringende Fälle und in Abweichung vom Art. 58 des Gesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege ist der Bundesrath ermächtigt, über Anstände zu entscheiden, welche vor dem 1. Januar 1875 durch Auslieferungsbegehren entstehen könnten.
- Art. 7. Das Archiv des alten Bundesgerichtes muß an den Amtssiz des neuen Gerichtshofes abgeliefert werden.
- Art. 8. Gegenwärtiger Beschluß wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Rechtskraft.

Der Bundesrath und das Bundesgericht sind, soweit es jeden Theil betrifft, mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 14. Oktober 1874.

Der Präsident: Köchlin.

Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 16. Oktober 1874.

Der Präsident: L. Ruchonnet.

Der Protokollführer: Schiess.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 16. Oktober 1874.

Der Bundespräsident: Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schiess.

Note. Vorstehender Bundesbeschluß erscheint nur vorläufig im Bundesblatt.

Bundesbeschluss betreffend den Beginn der Amtsthätigkeit des Bundesgerichtes. (Vom 16. Oktober 1874.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1874

Année Anno

Band 3

Volume

Volume

Heft 47

Cahier

Numero

Geschäftsnummer

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 31.10.1874

Date

Data

Seite 247-249

Page

Pagina

Ref. No 10 008 366

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.